

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und Unsere Fürstlichen Insignien beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, den 2. November 1846.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.  
 J. K. Fürst Reuß. J. K. Fürst Reuß.

## G e s e z,

b i e

Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1) Höhe der Steuer.

##### §. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letztern bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von einem Zentner Zucker zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

#### 2) Wie solche erhoben wird.

##### a) Auf dem Grunde specieller Gewichtsermittlung.

##### §. 2.

- a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zertheilungs-Apparate gelangen, durch amtliche Wermiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur